



Sonderrundschreiben Nr. 1/21

*Mit Hinweisen zur Compliance gem. Hinweisgeberschutz-Gesetz, StaRUG, InsO,
zur Grundsteuer und zur Umsatzsteuerpflicht gemeinnütziger GmbHs*



Inhalt

1. Neues zur Compliance 2

Einrichten eines Hinweisgebermeldesystems wird in Kürze Pflicht

Erfordernis eines Früherkennungssystems für bestandsgefährdende Risiken

Verpflichtung zur rechtzeitigen Veröffentlichung des Jahresabschlusses und zur rechtzeitigen Bilanzierung

2. Neues zur Grundsteuer 3

Neue Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer

Grundsteuerbefreiung für Krankenhausträger Zuordnung der Flächen

3. Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Gesellschafter 4

1. Neues zur Compliance

Einrichten eines Hinweisgebermeldesystems wird in Kürze Pflicht

Voraussichtlich am 17.12.2021 tritt das neue Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft, das die sog. „Whistleblower-Richtlinie“ der EU umsetzt. Danach wird es für Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten (ab dem 17.12.2023 ab 50 Beschäftigten) Pflicht, als Teil des Compliance-Management-Systems eine interne Meldestelle einzurichten. An diese sollen Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben, diese melden können, ohne Nachteile wie Entlassungen, Herabstufungen oder Einschüchterungen befürchten zu müssen.

Bereits bestehende Compliance-Management-Systeme müssen darauf geprüft werden, ob und inwieweit sie die Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes bereits erfüllen. Das Critical Incident Reporting System (CIRS), das bereits verpflichtend in Krankenhäusern einzurichten ist, ist z.B. nicht deckungsgleich mit dem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzuführenden System und erfüllt die konkreten Anforderungen an interne Meldestellen aus dem Referentenentwurf nur zum Teil.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.rut-kiel.de

Erfordernis eines Früherkennungssystems für bestandsgefährdende Risiken

Zum 01.01.2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) in Kraft getreten. Es schafft die Möglichkeit für Unternehmen in Schwierigkeiten, die Sanierung aufgrund eines mehrheitlich von den betroffenen Gläubigern bestätigten Plans außerhalb eines Insolvenzverfahrens selbst zu gestalten und auf diese Weise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von vornherein zu vermeiden.

Um Schwierigkeiten des Unternehmens so rechtzeitig zu erkennen, dass eine Restrukturierung nach dem StaRUG möglich ist, ist die Geschäftsführung gem. § 1 StaRUG verpflichtet, ein Früherkennungssystem zu etablieren, das bestandsgefährdende



Risiken aufdeckt. Zu evaluieren ist auch, ob mehrere für sich genommen unbedenkliche Risiken im Zusammenspiel bedrohlich für das Unternehmen werden. Hierzu empfiehlt sich die Anwendung der Simulationsmethode. Das StaRUG sieht keine Erleichterungen für KMU vor.

Zur Vermeidung einer Haftung der Geschäftsführung sollte das Frühwarnsystem unbedingt schriftlich dokumentiert werden. Ist kein Frühwarnsystem etabliert, verliert die Geschäftsführung das Privileg der Business Judgement Rule aus § 92 Abs. 1 S. 2 AktG und riskiert eine Haftung.

Verpflichtung zur rechtzeitigen Veröffentlichung des Jahresabschlusses und zur rechtzeitigen Bilanzierung

Unternehmen, die verspätet ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen, verlieren unter Umständen Jahre später die Möglichkeit, sich mit Restrukturierungsrahmen nach dem StaRUG oder in der Eigenverwaltung gem. InsO zu sanieren. Vor Eröffnung beider Sanierungsverfahren wird geprüft, ob das Unternehmen in den vorangegangenen drei Jahren seinen Offenlegungspflichten, insbesondere aus §§ 325 bis 328 oder 339 HGB nachgekommen ist.

Geschäftsführer, die verspätet bilanzieren, riskieren die Strafbarkeit, wenn das Unternehmen die Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgelehnt wird. Dabei ist die verspätete Bilanzierung nicht nur in der Krise strafbewehrt (§ 283 Abs.1 Nr.7b StGB), sondern u.U. auch für zurückliegende Jahre, wenn es später zur Einstellung der Zahlungen, zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder zur Ablehnung des Eröffnungsantrags mangels Masse kommt.

2. Neues zur Grundsteuer

Neue Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer

Ab dem 1. Januar 2022 ist damit zu rechnen, dass die Finanzämter Grundstückeigentümer zur Abgabe einer Grundsteuererklärung auffordern. Ab dem 1. Januar 2025 ist der neue Grundsteuerwert,

der den alten Einheitswert ablöst, maßgeblich. Welches Modell in Schleswig-Holstein zur Bewertung angewendet werden wird, steht noch nicht fest. Der Grundsteuerwert der einzelnen Grundstücke soll alle sieben Jahre neu festgesetzt werden. Daher besteht eine fortlaufende Pflicht zur Neubewertung der Grundstücke durch den Steuerpflichtigen. Zusätzlich hat der Steuerpflichtige wesentliche Wertveränderungen des Grundvermögens bei dem Finanzamt anzuzeigen.

Grundsteuerbefreiung für Krankenhausträger Zuordnung der Flächen

Eine generelle Grundsteuerbefreiung für Krankenhäuser und andere gemeinnützige Einrichtungen gibt es nicht.

Von der Grundsteuer befreit sind aber solche Flächen, die dem Krankenhausbetrieb zuzuordnen sind. Nicht von der Grundsteuer befreit sind solche Flächen, die für andere Zwecke genutzt werden wie z.B. kostenpflichtige Parkplätze oder Cafeterien, die auch von Besuchern genutzt werden.

Bei Krankenhäusern, die von gemeinnützigen Trägern betrieben werden, ist darüber hinaus jede Fläche, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird, auch wenn diese nicht zum Krankenhausbetrieb gehören, von der Grundsteuer befreit. Also sämtliche Flächen, die im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb genutzt werden.

Für die ab 01.01.2022 erforderlichen Grundsteuerklärungen müssen die Krankenhäuser ihre Flächen also aufteilen in solche, die von der Grundsteuer befreit sind und solche, die es nicht sind.

Gemeinnützige Träger, die kein Krankenhaus, sondern z.B. ein Pflegeheim betreiben, müssen bei der Zuordnung beachten, dass nur die Flächen, die nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden, gem. § 3 Abs. 1 Nr.3 b) von der Grundsteuer befreit sind. Dies gilt jedoch nur, sofern die Flächen nicht als Wohnungen genutzt werden. Diese sind gem. § 5 Abs.2 Grundsteuergesetz – auch wenn sie für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden – nie von der Grundsteuer befreit.



Grundsteuerbefreiung für Service- und Holdinggesellschaften

Zum von der Grundsteuer befreiten Bereich gehören mittlerweile auch Grundstücke, die von Holding- oder Service-Gesellschaften genutzt werden, soweit diese aufgrund der gesetzlichen Änderungen der Abgabenordnung zum 01.01.2020 als gemeinnützig anerkannt sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die Grundsteuerbefreiung bei gemeinnützigen Trägern immer erst in dem Jahr gilt, in dem die Gemeinnützigkeit bereits am 01.01. bestand. Wird die Gemeinnützigkeit unterjährig erlangt, also erst zum folgenden Jahr.

3. Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Gesellschafter

Der BFH hat in einem Urteil (BFH XI R 35/18, Urteil vom 23.09.2020) die Definition der Leistung gegen Entgelt i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unter Berücksichtigung des EU-Rechts präzisiert:

Eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung gegen Entgelt liegt danach nur dann vor, wenn ein bestimmter Leistungsempfänger identifizierbar ist, der durch die Tätigkeit der Gesellschaft einen Vorteil erhält, der zu einem Verbrauch i.S.d. gemeinsamen Mehrwertsteuersystems führt.

Die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Gesellschafter durch eine gemeinnützige

GmbH ist keine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit, wenn diese Tätigkeit nicht den einzelnen Gesellschaftern direkt, sondern einer bestimmten Personengruppe zugutekommt und sich eine Wirkung zugunsten der einzelnen Gesellschafter nur mittelbar aus diesen Vorteilen ableitet.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Gesellschaft, die Medienarbeit für christliche Kirchen übernommen hatte. Gesellschafter des Vereins waren eine christliche Kirche und ein Verein, der einer anderen christlichen Kirche zuzuordnen war. Finanziert wurde die Tätigkeit der Gesellschaft durch von den Tageszeitungen gezahlte geringe Schutzgebühren und durch Zuwendungen der kirchlichen Gesellschafter. Die Zuwendungen der Gesellschafter wurden durch den BFH nicht als Leistungsentgelt angesehen.

Von dieser Entscheidung können auch andere Personenvereinigungen profitieren, die ähnliche Tätigkeiten für ihre Mitglieder ausüben, insbesondere solche, die Einrichtungen, die politische, gewerkschaftliche, religiöse, weltanschauliche, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz

KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67
24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680
Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de
www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a
18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0
Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de
www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104
24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0
Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de
www.ratio-fl.de